

Vereinte Nationen

A/RES/72/266

Generalversammlung

—

ekretär, zu bewerten, wie sich die Änderungen am Haushaltszyklus auf die Arbeit der in Betracht kommenden Nebenorgane der Versammlung auswirken;

13. *bekräftigt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 64 und 67 bis 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, in Bezug auf eine Erweiterung der außerordentlichen Haushaltsbefugnisse, unvorhergesehene und außerordentliche Aufwendungen, den begrenzten Ermessensspielraum des Generalsekretärs beim Haushaltsvollzug und die derzeitige Höhe der Verpflichtungsermächtigung zur Deckung eines Bedarfs an zusätzlichen Mitteln, der aus Beschlüssen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entsteht, derzeit keine Änderungen vorzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär um eine Bewertung der Mechanismen und Stufen der Ermessensbefugnisse des Managements, die erforderlich sein können, um auf unvorhergesehene programmbezogene Bedürfnisse einzugehen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *verweist* auf Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den Betriebsmittelfonds nicht aufzustocken.

*76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017*